# Allgemeine Vertragsbedingungen Ladetechnik

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck GmbH (nachfolgend Stadtwerke Energie genannt) für den Erwerb und die Installation einer Ladestation (Stand 1. September 2023)



### 1. Vertragsschluss, Parteien, Vertragsinhalt und Rücktritt

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Energie, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Die Stadtwerke Energie bieten dem Kunden den Kauf und die Installation einer Ladestation zum Aufladender Batterie eines Elektrofahrzeuges an.

Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie der Vertragsbestätigung. Ergänzend finden die gesetzlichen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf Anwendung.

- (2) Kunde nach diesen Vertragsbedingungen ist, wer Anschlussnehmer im Sinne der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) ist. Hierzu zählen insbesondere Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederspannungsnetz angeschlossen ist. Anschlussnutzer können Kunden sein, wenn sie ihre Berechtigung mittels einer entsprechenden Vollmacht des Anschlussnehmers nachweisen.
- (3) Das Angebot richtet sich an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.
- (4) Der Vertrag zwischen den Stadtwerken Energie und dem Kunden kommt mit Bestellung der jeweiligen Ladestation durch den Kunden unter Verwendung des auf der Webseite www.stadtwerke-jena.de/energie zur Verfügung gestellten Angebotsformulars und die daraufhin erklärte Angebotsannahme (Vertragsbestätigung) durch die Stadtwerke Energie zustande. Für den Vertragsschluss ist die Textform ausreichend.
- (5) Die von dem jeweiligen Angebot umfassten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsübersicht, welche wesentlicher Vertragsbestandteil ist und unter www.stadtwerke-jena.de/energie eingesehen werden kann. Im Vorfeld der Installation erfolgt durch die Stadtwerke Energie keine Überprüfung der Gegebenheiten an dem vom Kunden gewünschten Installationsort dahingehend, ob eine Installation im Rahmen des hier angebotenen Leistungsumfangs umsetzbar ist. Der Kunde trägt dafür die Verantwortung.

Nicht von dem nach diesen Vertragsbedingungen geregelten Angebot umfasst, ist der Kauf einer Solar-Ladestation in Kombination mit der Installation einer Photovoltaikanlage. Für ein solches Rechtsgeschäft gelten gesonderte vertragliche Bedingungen.

- (6) Die Stadtwerke Energie übernehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss keine Rechtsberatung und schulden insbesondere nicht die Klärung steuerlicher und/oder bauordnungsrechtlicher bzw. netzanschlusstechnischer Fragen.
- (7) Nach Zustandekommen des Vertrages und Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Kunden nach Ziff. 2 Abs. 2 beauftragen die Stadtwerke Energie einen Handwerkspartner, der die vertragsgegenständliche Ladestation an den Kunden ausliefert und die Installation durchführt. In diesem Zusammenhang übermitteln die Stadtwerke Energie die erforderlichen Kundendaten an den Handwerkspartner.

Die Auslieferung und Installation der Ladestation erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Rechnungsbetrages. Sofern sich der Kunde für den Kauf einer Ladestation entschieden hat, für die zusätzlich eine App angeboten wird, wird die App zeitgleich mit der Ladestation bereitgestellt.

(8) Die Installation wird an dem von dem Kunden geplanten Errichtungsort für die Anlage durchgeführt. Hierfür wird sich der Handwerkspartner mit dem Kunden zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung setzen. Der Kunde gestattet dem Handwerkspartner und den Stadtwerken Energie in diesem Zusammenhang den Zugang zu dem Grundstück sowie den für die Installation erforderlichen Räumen des Gebäudes (z.B. Hausinstallationsraum). Der Kunde hat auf Anfrage durch die Stadtwerke Energie oder deren Handwerkspartner relevante Informationen und Unterlagen zur Hausinstallation bereitzustellen.

- (9) Nach der Installation hat der Kunde die Ladestation bei dem zuständigen Netzbetreiber anzumelden. Sofern der Netzbetreiber im Rahmen der Anmeldung der Ladestation die Drosselung dieser zur Auflage macht, wird der Handwerkspartner die Drosselung im Rahmen eines gesonderten mit dem Kunden vereinbarten Termins vornehmen.
- (10) Sollte sich im Rahmen des Installationstermins bei dem Kunden vor Ort herausstellen, dass die von diesem erworbene Ladestation nicht installiert werden kann, sind die Stadtwerke Energie und der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

Gründe, weshalb die Installation nicht erfolgen kann, können z.B. die folgenden sein: der Hausanschlussraum befindet sich im Wohnhaus unter dem Dach oder der Hausanschlusskasten entspricht nicht den aktuell anerkannten Regeln der Technik. Der Rücktritt ist gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform zu erklären. Im Falle des Rücktritts sind die Stadtwerke Energie berechtigt, dem Kunden 7 Prozent des Netto-Bestellpreises als Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass den Stadtwerken Energie ein geringerer Schaden entstanden ist

(11) Sollte sich im Rahmen des Installationstermins herausstellen, dass die Gegebenheiten bei dem Kunden vor Ort weitere vorbereitende Maßnahmen, wie z.B. einen Wanddurchbruch, Tiefbauarbeiten, Herstellung der erforderlichen Netzanschlusskapazität o.ä. erfordern, wird der Handwerkspartner die Installationsarbeiten nicht beginnen bzw. unterbrechen, bis der Kunde die fehlenden Voraussetzungen für die Installation geschaffen hat. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Stellt der Kunde die für die Installation erforderlichen Gegebenheiten her, werden die Stadtwerke Energie ihren Handwerkspartner erneut mit der Installation beauftragen. Tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück und schafft er die Voraussetzungen für die Installation auch nach Aufforderung durch die Stadtwerke Energie unter angemessener Fristsetzung nicht, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 10 S. 3 und 4 gelten im Falle des Rücktritts entsprechend.

- (12) Die Stadtwerke Energie sind ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
  - aa) der Kunde die Stadtwerke Energie bzw. deren Handwerkspartner trotz vereinbartem Termin den Zutritt zu dessen Grundstück nicht gestattet, oder
  - der Kunde den vereinbarten Termin nicht oder nicht rechtzeitig nach den unter Ziff. 3 Abs. 2 enthaltenen Vorgaben abgesagt hat und die Stadtwerke Energie bzw. deren Handwerkspartner vergebens die Anschrift des Kunden bzw. die Anschrift des zu prüfenden Gebäudes aufgesucht haben, oder
  - cc) der Handwerkspartner seiner den Stadtwerken Energie gegenüber vertraglich zugesicherten Leistung nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann.

Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.

- (13) Nach Beendigung der Installation wird ein Inbetriebnahmeprotokoll erstellt, welches sowohl vom Kunden als auch vom Handwerkspartner unterzeichnet wird. Mit Unterzeichnung dieses Protokolls gelten die Leistungen der Stadtwerke Energie als erbracht.
- (14) Der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten, sofern er nicht mindestens 48 Stunden vorher oder aus wichtigem Grund (z.B. kurzfristige Erkrankung) den Termin bei dem zuständigen Handwerkspartner absagt. Im Falle einer kundenseitigen Terminabsage soweit die Absage nicht auf einem wichtigen Grund beruht oder die 48-Stunden-Frist nicht gewahrt wurde oder bei Nichtantreffen des Kunden am Wohnsitz, ohne Absage des vereinbarten Termins, stellen die Stadtwerke Energie dem Kunden die entstandenen Kosten (Fahrt- und Lohnkosten) in Rechnung.

stadtwerke-jena.de/energie

#### 2. Preise, Abrechnung

- (1) Die jeweils gültigen Preise sind dem jeweiligen Produktangebot zu entnehmen, welches wesentlicher Vertragsbestandteil ist und unter www.stadtwerke-jena.de/energie eingesehen werden kann.
- (2) Der Kunde erhält von den Stadtwerken Energie zusammen mit der Vertragsbestätigung nach Ziff. 1 Abs. 4 eine Rechnung. Der zu zahlende Betrag wird zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung bei dem Kunden fällig.
- (3) Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind die Stadtwerke Energie berechtigt, Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 BGB geltend zu machen.

#### 3. Mängelgewährleistung, Haftung

Die Geltendmachung von Mängelansprüchen und die Haftung der Vertragspartner richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 4. Datenschutz

Folgende Daten des Kunden werden von den Stadtwerken Energie erhoben:

- · Vor- und Familienname
- Anschrift
- · Anschrift des zu prüfenden Gebäudes (falls abweichend)
- · E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Typ des Elektroautos

Die Stadtwerke Energie stellen die angegebenen Daten dem Handwerkspartner zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kontaktaufnahme mit dem Kunden zur Verfügung. Zwischen den Stadtwerken Energie und dem Handwerkspartner besteht eine den Anforderungen der Art. 28 ff DSGVO entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Die Stadtwerke Energie bewahren die oben genannten Daten nur solange auf, wie es für die Dauer der Durchführung des Vertrages sowie im Anschluss für die Dauer der rechtlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten von den Stadtwerken Energie nach Maßgabe ihrer Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

## 5. Streitschlichtung

Zur Beilegung von Streitigkeiten in dem Bereich Ladetechnik können Sie ein Schlichtungsverfahren bei dem Zentrum für Schlichtung e.V. als Universalschlichtungsstelle des Bundes beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich vorher mit unserem Kundenservice in Verbindung gesetzt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren sind wir nicht verpflichtet. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme an einem solchen Schlichtungsverfahren freiwillig bereit erklärt.

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes erreichen Sie unter folgender Adresse:

Universalschlichtungsstelle des Bundes Zentrum für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 79579 40 Fax: 07851 79579 41

Internet: www.verbraucher-schlichter.de E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

## Online-Streitbeilegungs-Plattform

Verbraucher haben seit dem 15. Februar 2016 die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: https://ec.europa.eu/consumers/odr/

Unsere E-Mail-Adresse ist: elektromobilitaet@stadtwerke-jena.de

#### 6. Schlussbestimmungen

- (1) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke Energie derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- (3) Der Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Jena. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

stadtwerke-jena.de/energie Seite 2/2